

Zusammenfassung zu Beihilfen, Mehrbedarfe, Darlehen und Erlass von Darlehensforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Inhaltsverzeichnis

I Lebensmittelbevorratung und Mehrbedarf wegen Verteuerung.....	2
II Schutzausrüstung (Mund-Nasenschutz, Atemschutzmaske usw.)	2
III Tablet, PC, Laptop, für Online-Unterricht	2
IV Anträge auf Darlehen ohne Aufrechnung.....	5
V Anträge auf Erlass	5
VI Widersprüche gegen Darlehens- oder Aufrechnungsbescheide	5

Stand: 15.04.2021

I Lebensmittelbevorratung und Mehrbedarf wegen Verteuerung

Mit Verkündung der Änderungen des SGB II am 10.03.2021 im Rahmen des Sozialschutz-Paketes III, besteht nach § 70 SGB II ein Anspruch auf eine Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie.

Die Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro erhalten alle Personen, die im Mai 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, sofern

- sich der Regelbedarf nach Stufe 1 (Alleinstehende) richtet
oder
- sich der Regelebedarf nach Stufe 2 (Partner*innen) richtet
oder
- sich der Regelbedarf nach Stufe 3 (U25-Kinder) richtet und kein Kindergeld angerechnet wird.

Bei dieser Einmalzahlung handelt es sich nicht um einen Bedarf. D.h., man kann nicht durch diese Zahlung in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommen bzw. hilfebedürftig werden.

Die Auszahlung / Erbringung soll auch im Mai 2021 erfolgen.

Weitere Leistungen sind nicht möglich.

II Schutzausrüstung (Mund-Nasenschutz, Atemschutzmaske usw.)

Ein Mehrbedarf oder eine sonstige Beihilfe für derartige Schutzausrüstungen sind im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II nicht möglich.

Auch ein Darlehen kommt hier in der Regel nicht in Betracht, da Leistungsbeziehende kostenlos FFP2-Masken erhalten können. Hier werden die Leistungsbeziehenden von ihren Krankenversicherungen angeschrieben und ihnen Gutscheine zur Verfügung gestellt. Alternativ hat das Land NRW Masken für Bedürftige bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt über die jeweiligen Kommunen und Kreise.

Ablehnungsbescheid in AKDN: SGB2_20 Ablehnungsbescheid_Atemschutzmaske

III Tablet, PC, Laptop für Online-Unterricht

Verfahren digitale Endgeräte (für Anträge ab 01.01.2021)

Eine Kostenübernahme aus SGB II-Mitteln sollte mit Beginn des Schuljahres 2020/21 in der Regel nicht mehr notwendig sein.

Der Bund hat beschlossen, dass für die Ausstattung von Schüler*innen mit digitalen Endgeräten (Tablet, Laptop, PC) zur Teilnahme am Online-Unterricht, insbesondere aus einkommensschwachen Familien, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Inzwischen können diese finanziellen Mittel vom kommunalen Schulträger beim Land NRW abgerufen werden. Nach Auskunft des örtlichen Schulamtes sind die Schulen in Wuppertal auch bereits mit entsprechenden Geräten versorgt worden; jedoch ggfs. noch nicht in vollem Umfang.

Übernahme:

Jedoch ist es möglich, dass in Einzelfällen trotzdem ein nicht gedeckter Bedarf besteht.

Tablet, PC, Laptop und Zubehör

In diesen Fällen ist eine Kostenübernahme / Bewilligung gem. § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe von bis zu 250,00 Euro (wenn ein geringerer Betrag geltend gemacht wird, ist diesem antragsgemäß nur in dieser Höhe zu entsprechen) **pro Schüler*in** möglich.

AKDN Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Bewilligung_Tablet, PC, Laptop_und_Zubehör

Drucker und Zubehör

In manchen Fällen kann zusätzlich oder auch ausschließlich ein Drucker sowie Druckerzubehör notwendig sein.

In diesen Fällen ist eine Kostenübernahme / Bewilligung gem. § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe von bis zu 100,00 Euro (wenn ein geringerer Betrag geltend gemacht wird, ist diesem antragsgemäß nur in dieser Höhe zu entsprechen) **pro Haushalt** möglich.

AKDN Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Bewilligung_Drucker_und_Zubehör

Ersatzbeschaffung und Reparaturen

Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von defekten Geräten kommt eine Übernahme / Bewilligung als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II Betracht.

AKDN Vordrucke:

SGB2_20_Ablehnungsbescheid_Allgemein

SGB2_24_Darlehensbescheid_24_Abs1

Voraussetzungen:

- Es besteht ein (laufender) **SGB II – Anspruch**.

Da es sich um einen Bedarf handelt, ist es auch möglich, erst durch diesen Bedarf in den Leistungsbezug zu kommen. D.h., auch Personen, die z.B. bisher nicht im Bezug standen, da sie mit Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ihren Lebensunterhalt decken können, könnten kurzzeitig (für einen Monat) in den Bezug nach dem SGB II kommen. Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und/oder Kinderzuschlag stellen im Sinne vom § 11 SGB II anzurechnendes Einkommen dar. Diese Fälle sind leistungsrechtlich wie „normale“ Neuanträge zu behandeln / prüfen.

- Es handelt sich um eine **allgemein- oder berufsbildende Schule, unabhängig** davon, ob der Besuch förderfähig mit **BAföG oder BAB** ist oder **eine Ausbildungsvergütung** gezahlt wird (siehe „Besonderheiten Auszubildende“).

- Es handelt sich **nicht um eine „Tablet-Klasse“**, bei der das Gerät auch außerhalb des pandemiebedingten grundsätzlich immer für den Unterricht notwendig ist.

- Es handelt sich nicht um eine **Weiterbildung** (hierzu gehört z.B. der Besuch einer Sprachschule). In diesen Fällen sind ggf. Ansprüche auf **Eingliederungs- / Integrationsmittel** möglich bzw. es ist unter Umständen der **Weiterbildungsträger für die Bereitstellung** digitaler Geräte zuständig, sofern diese benötigt werden. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung des Antrages zwecks Prüfung an die zuständige IFK.

- Für die betroffenen Schüler*innen steht **kein nutzbares/brauchbares Gerät zur Verfügung**. (*Selbstauskunft*)

- Die digitalen Geräte sind **zwingend notwendig, um am Unterricht** während des „Lockdowns“ teilzunehmen, die Schule kann aktuell noch **keine Leihgeräte oder Alternativen zur Verfügung**

stellen und beides wird von der Schule (bzw. Schuldirektor*in oder Sekretariat) **bescheinigt**.
(*Schulbestätigung*)

Besonderheiten bei Auszubildenden

Der Bedarf für Auszubildende ist nur unabweisbar, wenn weder von der Schule noch vom Ausbildungsbetrieb bzw. Ausbildungsträger ein Gerät zur Verfügung gestellt werden kann bzw. die Kosten für die Anschaffung übernommen werden. Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung anzufordern bzw. beizubringen.

AKDN Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Bescheinigung

Ablehnung:

Liegen diese Voraussetzungen kumulativ nicht vor, ist eine Übernahme/Bewilligung nicht möglich.

AKDN Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Ablehnung

Prüfung:

Sollten die notwendigen Angaben und Nachweise nicht vorliegen sind diese mittels Mitwirkungsschreiben anzufordern.

AKDN Vordruck:

SGB2_21_Digitales_Endgerät_Mitwirkung

Sofern die Angaben/Nachweise nicht eingereicht werden, ist der Antrag zu versagen.

Verfahrensweise

Für jedes Kind, für das ein Antrag gestellt wurde und eine Bescheinigung (Selbstauskunft und Schulbestätigung) vorliegt, ist der Anspruch auf **ein Tablet, einen PC, einen Laptop und Zubehör** zu prüfen. Sofern eine gleichlautende Entscheidung für mehrere Kinder gleichzeitig möglich ist, **kann ein Bescheid für diese Kinder zusammen ergehen**. Ggf. sind jedoch auch **einzelne Bescheide pro Kind** notwendig. Es ist nicht notwendig, abzuwarten bis für jedes Kind eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Für die Entscheidung, ob ein **beantragter Drucker und Zubehör** notwendig sind, ergeht **ein Bescheid für den gesamten Haushalt**.

Eingabe in AKDN:

Tablet, PC, Laptop und Zubehör ist beim jeweiligen Kind mit dem HAS 148 einmalig zu erfassen. Drucker und Zubehör ist beim jeweiligen eLb / Haushaltsvorstand mit dem gleichen HAS (148) einmalig zu erfassen.

d.3

Die Unterlagen sind in d.3 zwingend unter **Hauptakte->Mehrbedarfe->Sonderbedarfe § 21 SGB II->Sonstigen** abzulegen. Im „**Bemerkungsfeld Jobcenter**“ ist das Wort „**Tablet**“ (keine Ergänzungen davor oder dahinter!) zu erfassen.

Bei Fragen oder Zweifelsfällen ist bitte Rücksprache mit JBC.22 zu halten.

IV Anträge auf Darlehen ohne Aufrechnung

Es werden Anträge auf Darlehen

- ohne Aufrechnung oder
- mit dem Wunsch, dass die Aufrechnung verschoben oder die Forderung gestundet wird,

gestellt. Sollte hier grundsätzlich die Darlehensgewährung in Betracht kommen, kann diesen Anträgen trotzdem nicht ohne Weiteres entsprochen werden, da eine Aufrechnung nach § 42a SGB II gesetzlich vorgeschrieben ist und ein mit einer Bedingung verknüpfter Antrag nicht beschieden werden kann.

Bei den Leistungsempfangenden ist anzufragen, ob diese mit einem Darlehen mit Aufrechnung einverstanden sind oder einen anderen Antrag ohne Bedingung stellen wollen.

Anfrage in AKDN: SGB2_24_Anfrage_Darlehen_ohne_Aufrechnung

Sollte unter den gesetzlichen Bedingungen ein Darlehen gewünscht werden, kann dieses gewährt und aufgerechnet werden. Die Erklärung über das Einverständnis mit einem aufzurechnenden Darlehen ist der eigentliche Darlehensantrag.

Darlehensbescheid in AKDN: SGB2_24 Darlehensbescheid_24_Abs1

Sollte kein Darlehen mehr gewünscht werden, ist dies entsprechend in der Akte / d.3 zu dokumentieren. Es wurde dann kein Antrag gestellt.

Sollte keine Reaktion folgen oder das Darlehen nur zu den Bedingungen der Nichtaufrechnung gewünscht werden, kann über den Antrag nicht entschieden werden, da ein Antrag mit Bedingung kein Verwaltungsverfahren in Gang setzen kann. Die antragstellenden Personen wurden hierüber mit dem Schreiben *SGB2_24_Anfrage_Darlehen_ohne_Aufrechnung* informiert.

V Anträge auf Erlass

Es werden Anträge auf Erlass gemäß § 44 SGB X von Darlehensforderungen gestellt.

Ein Erlass kommt nur in besonderen Einzelfällen in Betracht (insbesondere, wenn die Forderungseinziehung beim Schuldner erneute Bedürftigkeit hervorruft oder deren Überwindung gefährden würde (Eicher, in: Eicher/Spellbrink, SGB II § 44 Rn. 14)). Unbilligkeit wird abstrakt dann anzunehmen sein, wenn die Einziehung dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widerspricht (so Löns, in: Löns/Herold-Tews, SGB II § 44 Rn. 2 m. w. N.).

Somit wird ein Erlass im Regelfall nicht möglich sein und ist daher abzulehnen. Die Entscheidung trifft die TL (bis 7.500,00 Euro), FBL (bis 15.000,00 Euro) oder der Vorstand (über 15.000,00 Euro).

Ablehnungsbescheid in AKDN: Allgemein – Ablehnung Erlassersuchen

VI Widersprüche gegen Darlehens- oder Aufrechnungsbescheide

Die Aufrechnung darf erst nach Bestandskraft des Darlehensbescheides beginnen. Ein möglicher Widerspruch hat hier aufschiebende Wirkung, die die Aufrechnung (zunächst) stoppt.